



Bundesministerium  
der Finanzen

EINGEGANGEN

*D. Däke*  
*11. Klode*

*Fr. Dr. Grundy*  
*H. Hilawink*



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

MDg Dr. Hans-Ulrich Misera  
Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Bundes  
der Steuerzahler Deutschland e.V.  
Herrn Dr. Karl Heinz Däke  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4294  
FAX +49 (0) 30 18 682-884294  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 18. August 2009

BETREFF **Fragebögen der Finanzverwaltung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 1. Juli 2009  
- D/IK/zi -

GZ **IV A 3 - S 0223/09/10004**

DOK **2009/0554231**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke

zu Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2009 nehme ich im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium, an das sich die Vorstandsvorsitzende des Bundes der Steuerzahler Thüringen e.V. mit dem gleichen Anliegen gewandt hat, wie folgt Stellung:

Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 Satz 1 AO). Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden (§ 85 Satz 2 AO). Die Finanzbehörden haben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Sie bestimmen dabei Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles (§ 88 Abs. 1 AO).

*f. V. wissen wir das!*

Die Steuerpflichtigen sind nach § 90 AO zur Mitwirkung bei Ermittlung des steuerrelevanten Sachverhalts verpflichtet. Diese Mitwirkungspflicht drückt sich nicht nur in der turnusmäßigen Abgabe von Steuererklärungen aus, sie kann z. B. auch in der Erteilung von Auskünften (§ 93 AO) und der Vorlage von Urkunden (§ 97 AO) bestehen.

Die von den Finanzbehörden zu verschiedenen Sachverhaltsgestaltungen entwickelten Fragebögen sollen nicht nur die Erfüllung der Amtsermittlungspflicht, sondern auch die Erfüllung der Mitwirkungspflicht (Auskunftspflicht nach § 93 AO) standardisieren und für beide Seiten erleichtern. Bei Festlegung derartiger Fragebögen entscheidet die Finanzverwaltung im Wege einer Prognose, in welcher Hinsicht steuerrelevante Aspekte bestehen können. Diese Prognose ist von den Finanzbehörden aufgrund allgemeiner Erfahrungen zu treffen und kann daher zwangsläufig nicht jeden individuellen Steuerfall abbilden. Eine Fragestellung wäre dabei auch nur dann unzulässig, wenn unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine steuerliche Relevanz besteht.

Bei der Ausgestaltung von Fragebögen ist zudem zu berücksichtigen, dass ein konkreter Lebenssachverhalt in verschiedener Hinsicht steuerlich relevant sein kann, und das für verschiedene Steuerarten, für verschiedene (ggf. auch zukünftige) Besteuerungszeiträume oder auch für verschiedene Personen. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind die Finanzbehörden berechtigt, steuererhebliche Daten eines Steuerpflichtigen von einer Finanzbehörde oder Dienststelle einer Finanzbehörde an die andere weiterzuleiten. Informationen, die sich eine Dienststelle der Finanzverwaltung rechtmäßig verschafft hat, dürfen von allen Dienststellen des Finanzressorts zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwertet werden. Die Finanzverwaltung ist insoweit als Einheit anzusehen (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO). Die Offenbarung der nach § 30 Abs. 2 AO erlangten Kenntnisse ist danach zulässig, soweit sie der Durchführung eines steuerlichen Verfahrens dient. Soweit es zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderlich ist, dürfen die Finanzbehörden in einem Besteuerungsverfahren erhobene Daten zudem auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b AO sammeln und verwenden (§ 88a AO).

Die Veräußerung von Grundbesitz kann die unterschiedlichsten steuerlichen Folgen (z. B. durch die Entstehung von privaten Veräußerungsgeschäften, den Wegfall von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die Entstehung von Einkünften aus Kapitalvermögen, den Wegfall von Schuldzinsen etc.) nach sich ziehen, was ggf. auch eine Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen erforderlich machen kann. Dabei können auch Angaben zu den Einkünften des Ehegatten notwendig sein, wenn der Veräußerer des Grundstücks verheiratet ist und eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt. Schließlich werden in diesem Fall die Einkommensteuer-Vorauszahlungen gegen beide Ehegatten als Gesamtschuldner festgesetzt.

Der von Ihnen angesprochene Fragebogen wird von den Thüringer Finanzämtern verwendet, um möglichst zeitnah umfassende Erkenntnisse über steuerlich erhebliche Vorgänge zu erlangen. Eine lediglich auf den unmittelbaren Veräußerungsvorgang begrenzte Sachverhaltsermittlung würde weder im Interesse einer effektiven Steuerverwaltung noch im Interesse der Steuerzahler liegen, da diese ansonsten anderweitig mit entsprechenden Nachfragen rechnen müssten.

Das Thüringer Finanzministerium und die obersten Finanzbehörden der anderen Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Misera



Beglaubigt

Amen



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin**

**Der Präsident**

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0  
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19  
info@steuerzahler.de  
www.steuerzahler.de

01.07.2009 D/IK/zi

## **Fragebögen der Finanzverwaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ermittlung des Steuersachverhalts sind die Finanzämter auf die Mitwirkung der Steuerzahler angewiesen. Aus diesem Grund regelt § 90 AO bestimmte Mitwirkungspflichten zur steuerlichen Sachverhaltsaufklärung. Dabei richtet sich der Umfang der Mitwirkungspflichten nach den Umständen des Einzelfalles. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss daher nur Auskunft über diejenigen Tatsachen erteilt werden, die für den konkreten Steuersachverhalt sachdienlich sind (sogenannte steuererhebliche Tatsachen).

Leider müssen wir mit Sorge die Zunahme und Ausweitung der Mitwirkungspflichten durch die Finanzbehörden feststellen. Teilweise werden Tatsachen erfragt, die in keinem Zusammenhang mit der steuerlichen Bewertung des zu besteuerten Sachverhalts stehen. Als Beispiel führen wir den Fragebogen zur Veräußerung von Grundbesitz an, der in Thüringen von den Finanzämtern verwendet wird. Ein Exemplar liegt diesem Schreiben bei.

Wird ein Grundstück veräußert, so kann dies in vielfältiger Weise steuerlich relevant sein. Daher bestehen zweifelsohne bestimmte steuerliche Mitwirkungspflichten. Fraglich ist jedoch das Ausmaß und der Umfang dieser Mitwirkungspflichten. So ist es für

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101  
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515  
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602  
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände  
in allen Bundesländern

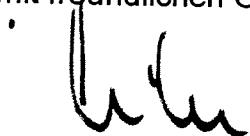
Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Dr. Elfi Gründig  
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer  
Dr. Bernd Schulze-Borges  
RA Hannah Stein

viele Steuerzahler unverständlich, warum das Finanzamt Auskunft darüber begehrt, wie der Verkaufserlös aus der Veräußerung des Grundstückes verwendet werden soll (Frage 6 auf dem beigegeführten Fragebogen). Für die Besteuerung des Vorgangs der Grundstücksveräußerung, ist die Verwendung des Verkaufserlöses nämlich keine steuerlich erhebliche Tatsache. Ob der Verkaufserlös für den Erwerb von Wertpapieren, anderen Grundstücken oder als Kapitalanlage verwendet werden soll, ist für die steuerliche Bewertung der Grundstücksveräußerung ohne Bedeutung. Insoweit ist fraglich, ob Fragen nach zukünftigen privaten Motivationen zulässig sind. Auch überrascht die pauschale Frage nach den Einkünften des Ehegatten (Frage 4), soweit dieser nicht Miteigentümer des zu veräußernden Grundstückes war. Die Angabe der Einkünfte des Ehegatten ist schließlich nur in bestimmten Fällen erforderlich. Im Interesse des Steuerzahlers und auch im Interesse einer effektiven Verwaltung sollten nur die Angaben abgefragt werden, die dem Finanzamt nicht vorliegen. In der Regel dürften sich die meisten Informationen zu Größe, Art und Beschaffenheit des Grundstückes bereits aus dem Notarvertrag ergeben. Doppelte Auskünfte sind zu vermeiden.

Uns ist bekannt, dass die Fragebögen von Bundesland zu Bundesland abweichen können. Dennoch bitten wir um Mitteilung, ob es Kriterien für die Anfertigung solcher Fragebögen gibt. Gegebenenfalls wären wir für einen Hinweis der Rechtsgrundlagen dankbar, die auch Auskünfte über steuerlich unerhebliche Tatsachen rechtfertigt.

Wir sehen einer baldigen Stellungnahme entgegen und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke

Anlage